Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 7

Artikel: Artikel 41 und Ueberzeitarbeit im Eidgenössischen Fabrikgesetz

Autor: Schürch, Charles

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch in verschärftem Masse, insbesondere dort, wo die Zahl der Berufsarbeiter gering ist und wo das weibliche Element überwiegt wie in der Textilindustrie.

Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der ebenfalls nach Argumenten sucht, um seine Vertragsfeindlichkeit zu verdecken, spricht den Gewerkschaften den ehrlichen Willen ab, vereinbarte Verträge zu halten. Tarifvertragsbrüche seien an der Tagesordnung. Ein Beweis für diese Behauptung wird nicht erbracht.

Müssen wir feststellen, dass die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen und ein wirkliches Mitspracherecht im Betrieb, insbesondere in der Grossindustrie, im Gegensatz zu andern Industrieländern, wie Deutschland, Oesterreich, England und den skandinavischen Ländern, noch hart umstritten ist, so ist es um so notwendiger, die ganze Kraft für die Förderung und für die Festigung der gewerkschaftlichen Organisation einzusetzen, denn nur über den Tarifvertrag, im O. R. Gesamtarbeitsvertrag genannt, geht der Weg zur Wirtschaftsdemokratie.

Wenn wir hier ausschliesslich von den Arbeitern in der Privatwirtschaft gesprochen haben, so soll damit nicht gesagt sein, dass die Arbeiter und Angestellten in den öffentlichen Betrieben an der Lösung dieses Problems nicht ebenfalls interessiert sind. Für sie liegen die Verhältnisse aber wesentlich anders. Im Bund und in den grössern Kantonsoder Gemeindebetrieben sind die Anstellungsbedingungen des Personals durch Besoldungsordnungen geregelt, die insbesondere dort, wo der Einfluss der Arbeiter stark ist, anständige Arbeitsbedingungen gewährleisten. In vielen kleineren Gemeinden allerdings und in einigen gemischt wirtschaftlichen Betrieben spuckt der "Herr im Hause" ebenfalls noch bedenklich, so dass die Frage des Gesamtarbeitsvertrages auch hier seine Bedeutung hat und in Verbindung mit dem Mitspracherecht als wichtige Programmfrage im Vordergrund steht.

Eine Erörterung des Inhalts des Gesamtarbeitsvertrages muss hier unterbleiben, da sie den Rahmen dieses Kommentars überschreiten würde. Sie scheint uns aber auch gar nicht nötig, da die Vorschläge im Programm durchaus der Praxis entnommen sind.



Artikel 41 und Ueberzeitarbeit im Eidgenössischen Fabrikgesetz.

Die nachfolgende Eingabe wurde an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet. Sie wurde in der letzten Sitzung der Fabrikkommission behandelt und führte zu einer ausgedehnten Diskussion. D. R. Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit im eidgenössischen Fabrikgesetz.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die nachstehend vollinhaltlich publizierte Eingabe zugestellt. Die angeschlossenen Organisationen werden in dieser Eingabe das Ergebnis ihrer fortgesetzten Beschwerden über die von den massgebenden Behörden ungerechtfertigterweise erteilten Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit erkennen:

Bern, den 16. April 1926.

An das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern. Herr Bundesrat!

In den letzten Jahren sind wir zu verschiedenen Malen, sowohl schriftlich als auch mündlich, bei Ihrem Departement vorstellig geworden und haben die Innehaltung der Bestimmungen von Art. 41 des Fabrikgesetzes verlangt. Insbesondere haben wir verlangt, dass die Bewilligungen von verlängerter Arbeitszeit erst nach vorhergehender ernsthafter Prüfung und nur in absolut gerechtfertigten Fällen erteilt werden. Wir haben dabei nur die zahlreichen Klagen der uns angeschlossenen Organisationen über die ohne zureichenden Grund, ohne Befragung der Arbeiter und in vielen Fällen selbst entgegen dem Antrag der Gemeindebehörde erteilten Bewilligungen wiederholt. Diese Missstände haben aber fortgedauert. Es wurden an Betriebe Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit erteilt, deren Arbeiter zum Teil seit Monaten arbeitslos waren und die auch während der von der Bewilligung betroffenen Zeitperiode erwerbslos blieben. Wir brauchen nicht zu unterstreichen, in welchem Masse gewisse Beschlüsse der Abteilung für Industrie und Gewerbe die arbeitsuchenden Arbeiter erstaunten. Die auf die Respektierung des Gesetzes und das Wohlergehen der Einwohnerschaft bedachten Gemeindebhörden waren von diesem Vorgehen ebenso erstaunt. Die Folgen davon sind auch für die Arbeitslosenkassen keineswegs vorteilhaft, deren Finanzen werden über Gebühr in Anspruch genommen. Diese Erwägungen geben uns Anlass, erneut bei Ihrem Departement vorstellig zu werden, um eine weniger weitherzige, d. h. missbräuchliche Anwendung des Gesetzes zu erwirken.

Was wir in bezug auf die Gesuche um Bewilligung verlängerter Arbeitszeit einzelner Firmen gesagt haben, trifft auch zu für die Kollektivgesuche, wenn auch

weniger auffallend.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 29. April 1919 an die Bundesversammlung besonders die Gründe internationaler Konkurrenz geltend gemacht, die die Anwendung der im Art. 41, Ziff. a, vorgesehenen Ausnahmebestimmungen notwendig machen können: «Für unsern Vorschlag», äusserte sich der Bundesrat damals, «ist die Erwägung massgebend, dass zwar die Bestimmung von lit. a vielleicht gar nicht zur Anwendung gelangt, dass aber, wenn die Verhältnisse, namentlich mit Bezug auf die ausländische Konkurrenz, die Anwendung doch erfordern sollten, das Mittel nicht durch ein Plus von nur zwei Stunden wöchentlich sozusagen unwirksam gemacht werden darf. Im übrigen können die Ausnahmen nicht einzeln im Gesetz festgelegt werden, ebenso nicht deren Dauer. Die herrschende Unbeständigkeit und Unsicherheit der Produktionsverhältnisse bringt es mit sich, dass die Möglichkeit bestehen muss, ihnen solche Festsetzungen leicht anzupassen.»

Die vorherrschende Idee ist die internationale Konkurenz. Hinsichtlich der übrigen Gründe, die zugunsten der Ausnahmebestimmungen angeführt werden, spielt die Botschaft auf jene Fabriken an, für die eine unvermittelte Herabsetzung der Arbeitsdauer um wöchentlich 11 Stunden eine Schädigung bedeutet hätte. Für diese Fabriken war eine Uebergangszeit vorgesehen,

wie sie im Art. 41, lit b, zum Ausdruck gelangte. Diese Uebergangsperiode sollte sehr kurz sein und sollte gemäss Antrag eine Zeitspanne von sechs Monaten nach Inkraftsetzung des Gesetzes umfassen. Von seiten der Unternehmer war eine Ausdehnung auf ein Jahr gewünscht worden. «Wir beantragen Einsetzung der kürzern Frist», erklärte der Bundesrat, «weil sie uns den Verhältnissen zu entsprechen scheint. Ausserdem kann nach deren Ablauf lit. a für zwingende Bedürfnisse zur Anwendung kommen.»

Das eidg. Fabrikgesetz trat am 1. Januar 1920 in Kraft. Seit dieser Zeit haben gewisse Industrien Jahr für Jahr Gesuche um Bewilligung von Arbeitszeitverlängerung gestellt und sie sind ihnen auch stets gewährt worden. Sie unternehmen nicht die geringsten Schritte, um sich den Verhältnissen anzupassen. Es wäre an der Zeit, ihnen verständlich zu machen, dass sie die notwendigen Massnahmen, wenn nötig eine Ergänzung ihrer technischen Einrichtungen, zu treffen haben, damit die 48stundenwoche endlich auch in ihren

Unternehmungen innegehalten werde.

Die Mehrzahl der Industrien, die alljährlich aus einer neuen Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit ihren Vorteil ziehen, beruft sich auf ihren Saisoncharakter. Artikel 41 ist aber in diesem Falle gar nicht anwendbar, sondern die Artikel 48 und 49, wie wir das bereits ausgeführt haben. Das geht aus den Verhandlungen in den eidg. Räten und aus dem Gesetzestext

selbst zur Genüge hervor.

Wenn der Artikel 41 sich auch auf die Saisonarbeit hätte erstrecken sollen, wäre das im Gesetz besonders zum Ausdruck gebracht worden. Das ist aber nicht der Fall. Diese Möglichkeit wurde von den eidg. Räten im Gegenteil aus freien Stücken und kategorisch ausgeschlossen. Der Vorschlag, die Arbeitsdauer auf eine längere Zeitperiode zu verteilen, wurde aus Gewerbe-kreisen gemacht. Der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission, der sich namens der Kommission äusserte, erklärte an der Sitzung des Ständerates vom 25. Juni 1919 folgendes:

«Angeregt wurde namentlich aus Gewerbekreisen die Verteilung der Arbeitszeit auf langere rioden. Namentlich ging die Anregung aus von den Industrien, deren Tätigkeit in einer bestimmten Jahreszeit auszuüben ist. Man denke an das Maurergewerbe. Es ist aber wegen der Schwierigkeit der Kontrolle, und da es sich um ein Gesetz handelt, das zum Schutze des Arbeiters erlassen wird, davon Umgang genommen worden, eine längere Periode als die 48stundenwoche anzunehmen. Ich beantrage Ihnen, den Artikel, wir er vorliegt und wie er aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen ist, anzunehmen.»

Und weiter hinsichtlich des Artikels 41:

«Dieser Artikel enthält verschiedene Bestimmungen, einmal zum Schutze der Konkurrenzfähigkeit, dann für die Uebergangszeit...»

Der Saisoncharakter war somit deutlich ausgeschlossen und die Bestimmungen des Art. 41 sollten sich nur beziehen auf Gründe der Konkurrenz und der Uebergangszeit. Diese Interpretation wurde vom Ständerat einstimmig und diskussionslos gutgeheissen.

Nicht anders verhielt es sich im Nationalrat, der für die Behandlung dieser Frage die Priorität besass. Herr Wild, der Referent der nationalrätlichen Kommission, äusserte sich wie folgt:

«Absatz 1 sieht vor, dass es einzelne Industrien geben werde, welchen bei jetzt noch viel längerer Arbeitszeit und bei der Frage, ob sie die Konkurrenz des Auslandes gut aushalten werden, wenn die Arbeitszeit so wesentlich reduziert wird, unter Umständen gewisse Ausnahmen zugestanden werden. Es wird

vorgesehen, dass bis auf 52 Stunden gearbeitet werden darf, um, unter Prüfung aller Verhältnisse, ein Ventil offen zu lassen.»

Der französische Referent der Kommission, Herr Graber, äusserte sich im selben Sinne. Auch er nahm Bezug auf die ausländische Konkurrenz:

«Wir glauben nicht, dass eine Industrie durch eine Verlängerung der Arbeitszeit wirksamer gegen die durch eine längere Arbeitszeit begünstigte ausländische Konkurrenz kämpfen könnte. Das wahrhaft wirksame Mittel, durch das die Industrie über die ausländische Konkurrenz triumphieren kann, ist nicht die Arbeitszeitverlängerung, sondern die Umgestaltung und Verbesserung der Produktionsmethoden durch die Entwicklung der technischen Einrichtungen. Die Industrie wird aus diesem Vorgehen grössern Vorteil ziehen als aus einer Verlängerung der Arbeitszeit. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist vielmehr ein Ruhekissen, eine Art Zufluchtsort für den Industriellen, angesichts dessen er unter Umständen vergisst, alle die Massnahmen zu ergreifen, um durch Anwendung aller Hilfsmittel eine Steigerung der Produktion in kürzerer Zeit herbeizuführen.»

Wir haben bereits oben durch Zitierung der Beschlüsse des Ständerates bewiesen, dass man sich auf den Saisoncharakter für die Erteilung einer Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung nur im Hinblick auf die Artikel 48 und 49 berufen kann und dass namentlich die Verteilung der Arbeitsstunden auf eine längere Zeitperiode abgelehnt wurde.

Der Nationalrat hat sich in dieser Sache nicht minder klar geäussert. Herr Eisenhut hatte zur Diskussion über Art. 41 den folgenden Antrag eingebracht, der als drittes Alinea dem Art. 41 angegliedert werden sollte: «Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, die sich über einen grossen Teil des Landes erstrecken oder die einen grossen Teil der in Frage stehenden Berufsangehörigen umfassen, können im Falle einer ausgeprägten Arbeitsanhäufung unter besondern Umständen eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 55 Stunden beschliessen. Diese Beschlüsse bedürfen, im Falle der Opposition von seiten der Beteiligten, der Zustimmung des Bundesrates. Im Falle der verlängerten Arbeitszeit werden die Löhne entsprechend den Bestimmungen über Ueberzeitarbeit erhöht.» In der Diskussion verteidigte Herr Eisenhut seinen Antrag, indem er alle Argumente zugunsten des Schutzes der Saisonindustrien auseinandersetzte; er zog ihn dann zurück, indem er sich davon befriedigt erklärte, wenn alle seine Wünsche im Artikel 49 des Gesetzes eingeschlossen seien. In diesem Sinne wurde vom Nationalrat beschlossen.

In derselben Sitzung gab Herr Bundesrat Schulthess in seiner Antwort an verschiedene Redner eine genauere Interpretierung des Art. 41, indem er einzig von der ausländischen Konkurrenz sprach. Nachdem er erklärt hatte, dass noch nicht feststehe, welche Länder die Bewegung auf. Reduktion der Arbeitszeit in demselben Masse mitmachen werden wie die Schweiz, fügte er bei: «Der Artikel 41, lit. a, gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Industrien, die in ihrer Konkurrenz-fähigkeit durch die in der Schweiz eingeführte Verkürzung der Arbeitszeit bedroht sind, und zwar deshalb, weil die fremde Konkurrenz eine längere Arbeitszeit hat, auch diesen schweizerischen Fabrikanten eine verlängerte Arbeitszeit zuzugestehen.»

Das waren die Grundsätze, die bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919 massgebend waren und wenn seit seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 1920 mehr als fünf Jahre vergangen sind, während derer man versuchte,

die gefassten Beschlüsse rückgängig zu machen, bleibt dennoch unbestritten, dass das Schweizervolk durch die Abstimmung vom 17. Februar 1924 klar und deutlich seinem Willen Ausdruck gegeben hat, dass das Werk der Gesetzgeber vom Jahre 1919 respektiert werden müsse. Die vorliegende Eingabe verfolgt dasselbe Ziel.

Zusammenfassend und abschliessend stellen wir die folgenden Begehren:

- 1. Alle Einzelgesuche um Bewilligung einer Verlängerung der Arbeitszeit nach Art. 41 des Fabrikgesetzes sind von der Abteilung für Industrie und Gewerber unter strikter Beobachtung des Sinnes der gesetzlichen Bestimmungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.
- 2. Für alle Gesuche ist eine einlässliche Begründung einzufordern, wie das die Fabrikinspektoren selbst in ihrem Gutachten vom 31. Dezember 1904 bereits verlangten, als sie schrieben:

Kommentare zum Fabrikgesetz.

«Vor allem muss verlangt werden, dass jedes Ausnahmegesuch, auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Ueberschreitung der Arbeitszeit handelt, in ausreichender Weise begründet werde. So selbstverständlich dies erscheint, so ist es doch nur allzu häufig unterlassen worden, und die Folge davon war eine unnötige und oft unerquickliche Korrespondenz zwischen Behörden und Gesuchstellern, vielleicht auch, wo dies unterblieben ist, die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen ohne irgendwelche Notwendigkeit und nur wegen geschäftlicher Konvenienz.»

3. An Fabriken, die nicht einmal in der Lage sind, ihr ordentliches Personal während 48 Stunden pro Woche voll zu beschäftigen, werden keine Bewilligungen

auf Verlängerung der Arbeitszeit erteilt.

- 4. Zwischen den Begehren auf Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen gestützt auf Art. 41 und auf Grund der ausländischen Konkurrenz und den Begehren gestützt auf Art. 49 und auf Grund des Saisoncharakters ist eine genaue Unterscheidung zu machen. Die Abteilung für Industrie und Gewerbe ist zu verhalten, die letztern an die kompetenten kantonalen Behörden zurückzuweisen.
- 5. Die Artikel 136 und 137 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, die durch Bundesratsbeschluss vom 3. April 1922 aufgehoben wurden, sind im alten Wortlaut wieder in Kraft zu setzen.
- 6. Für die Kollektivgesuche um Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen sind dieselben Grundsätze anzuwenden, wie sie oben für die Einzelbewilligungen dargelegt wurden. Die Kollektivgesuche sind vom Departement und von den Fabrikinspektoren vom doppelten Gesichtspunkt der internationalen Konkurrenz und des Saisoncharakters der in Frage stehenden Industrien aus zu prüfen und die von den Fabrikinspektoren der Fabrikkommission vorgelegten Gutachten haben über diese beiden Hauptfragen Klarheit zu schaffen.
- 7. Die Ausführung des Fabrikgesetzes und der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ist Sache der Kantone (Art. 83 des Fabrikgesetzes); da aber deren Ueberwachungstätigkeit, namentlich in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit vielfach zu wünschen übrig lässt, halten wir dafür, dass ein Meinungsaustausch zwischen den kantonalen Ueberwachungsinstanzen, den Fabrikinspekteren und der eidg. Fabrikkommission zu einer einheitlichen und bessern Durchführung des Gesetzes beitragen würde. Wir ersuchen das Volkswirtschaftsdepartement, die Initiative zur Einberufung einer solchen Konferenz zu ergreifen.

Indem wir Sie bitten, unsere Eingabe einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und ihr entsprechend Folge zu geben, entbieten wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund: Der Sekretär: Ch. Schürch.



Die gewerkschaftliche Lage in Italien.

Nach Annahme der neuen Gesetze betreffend die Kontrolle der Organisationen und die Regelung der Beziehungen in den Arbeitsverhältnissen hat sich die gewerkschaftliche Lage in Italien merklich verschlechtert. Verschlechtert selbstverständlich nur für die nichtfascistischen Arbeiterorganisationen, die ihre Vergangenheit nicht verleugnen wollen und den fascistischen Neo-Syndikalismus ablehnen, der anmassend genug ist, sich der gesamten Arbeiterschaft aufzudrängen, wobei er, je nachdem, sowohl gesetzliche Mittel, wie auch

seinen Parteiapparat in Anspruch nimmt.

Das neue, nunmehr durch die Veröffentlichung der dazu gehörenden Durchführungsverordnung ergänzte Gewerkschaftsgesetz verschafft den Organisationen des Herrn Rossini eine gewaltige Vormachtstellung. Tat-sache ist, dass keine Organisation, die nicht mit fascistischem Oel gesalbt ist, die rechtliche Anerkennung er-langen kann. Solche Vereinigungen besitzen somit keinerlei Oeffentlichkeitsrecht, und den von ihnen abge-schlossenen Tarifverträgen kommt keine öffentlichrechtliche Wirkung zu. Das heisst mit andern Worten: Die fascistischen Gewerkschaften allein wurden von der Regierung mit dem Monopol der Interessenvertretung der Arbeiterschaft betraut.

Immerhin gesteht das Gewerkschaftsgesetz auch den nichtfascistischen Arbeiterorganisationen die Existenzberechtigung zu. Artikel 12 des erwähnten Gesetzes schreibt ausdrücklich vor, dass die nicht gesetzlich anerkannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie auch jene der Handwerker und freien Berufe fortbestehen können. All diese Organisationen sind jedoch zur absoluten Untätigkeit verurteilt, da ihnen jedwede Art der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder untersagt ist. Zwar wird den Arbeitern das Recht der Mitgliedschaft bei den freien (nichtfascistischen) Gewerkschaften gesetzlich gewährleistet; sie können jedoch verpflichtet werden, auch bei den fascistischen Organisationen Beiträge zu entrichten. Art. 5, Absatz 2, bestimmt: die gesetzlich anerkannten Organisationen haben das Recht, von sämtlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gleichviel, ob sie als Mitglieder eingeschrieben sind oder nicht, einen jährlichen Beitrag ein-

Es ist nicht Aufgabe unserer Ausführungen, das vorliegende Gesetz wissenschaftlich und juristisch zu beleuchten. Bemerkt sei nur, dass dasselbe, so himmeltraurig es auch ist, dem gesetzlosen Zustand einer blossen Willkürherrschaft immer noch vorgezogen werden darf. Man erwartete, mit dem Inkrafttreten des neuen Gewerkschaftsgesetzes würden die Gewalttätigkeiten, welchen die nichtfascistischen Vereinigungen und ganz besonders die der Confederazione generale del lavoro (Allgemeiner Gewerkschaftsbund) angeschlossenen Organisationen seit fünf Jahren ausgesetzt waren, aufhören, wobei es sich erübrigt, auf alle die in dem erwähnten Zeitraum begangenen Greueltaten näher einzugehen. Sie wurden u. a. auch anlässlich der verschiedenen von der Confederazione generale del lavoro an die internationalen Arbeitskonferenzen in Genf gerich-